

STATUTEN DES EUAC EUROPÄISCHER AUTOMOBIL- UND VERKEHRSCLUB

§ 1. Name und Sitz:

1. Der Verein führt den Namen

„EUAC Europäischer Automobil- und Verkehrsclub“

im folgenden kurz EUAC genannt.

2. Er hat seinen Sitz in Graz.

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich und auf ganz Europa im geographischen Sinn (ausgenommen Island, Grönland, Spitzbergen, Kanarische Inseln, Madeira und Azoren).

§ 2. Zweck des Vereins:

1. Der EUAC verfolgt ausgenommen völlig untergeordnete Nebenzwecke ausschließlich gemeinnützige Ziele und ist keine auf Gewinn gerichtete Vereinigung. Allfällige Gewinnerträge aus Teiltätigkeiten, insbesondere aus einer etwaigen – in abgesonderter Gebahrung zu führenden – gewerblichen Betätigung dürfen nur den gemeinnützigen Vereinszwecken zur Förderung und Erreichung dienen.

Für den Fall einer grundsätzlichen Änderung der Zielsetzung des EUAC, die zum Wegfall des gemeinnützigen Zwecks im Sinne der abgabenrechtlichen Vorschriften führt, darf ein allenfalls gebildetes Vereinsvermögen gemäß dem Grundsatz der unbedingten Vermögensbindung für gemeinnützige Zwecke ebenso wie bei Auflösung des EUAC ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke (im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung) verwendet werden.

2. Der EUAC bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Allgemeinheit auf folgenden Gebieten:

- die Förderung des Kraftfahrwesens;
- die Organisation von Mobilitätsdienstleistungen und Nothilfedienstleistungen im Kraftfahrzeugbereich;
- die Förderung des umweltgerechten Reiseverkehrs mit Kraftfahrzeugen;
- die Förderung der Verkehrssicherheit auf den Straßen der Aus- und Weiterbildung, der Erziehung und der Psychologie, der Bildung der öffentlichen Meinung,
- die Förderung der technischen Belange des Kraftfahrwesens;
- die Förderung des Konsumentenschutzes;
- die Förderung des Kraftfahrsports;
- Hebung der Verantwortung im Straßenverkehr;
- Senkung der Umweltbelastung;
- Maßnahmen zur Verhütung von Verkehrsunfällen, um eine Verbesserung der Verkehrssicherheit zu erreichen.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten materiellen und ideellen Mittel erreicht werden:

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- 1) Beitrittsgebühren;
- 2) Mitgliedsbeiträge;
- 3) Einnahmen aus der Vermögensverwaltung;
- 4) Spenden;

- 5) Sammlungen;
- 6) Vermächtnisse;
- 7) Schenkungen;
- 8) Subventionen;
- 9) sonstige Zuwendungen, welcher Art auch immer.

Als ideelle Mittel dienen:

- 1) Bildung von Zweigvereinen;
- 2) Maßnahmen auf den Gebieten der Kraftfahrtechnik, durch Maßnahmen in Form von Sicherheitsaktionen, Organisation von Fortbildungsveranstaltungen, Zusammenarbeit mit den gesetzgebenden Körperschaften, Behörden und Organisationen sowie Mitarbeit in den Einrichtungen, welche die Erhöhung der Verkehrssicherheit zum Ziel haben;
- 3) Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen des In- und Auslands zur Erreichung der Vereinszwecke, insbesondere Zusammenarbeit mit Organisationen, die Mobilitäts-, und Nothilfeleistungen erbringen;
- 4) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen auf allen Gebieten des Motorsports;
- 5) Abhaltung von Lehrkursen zur Weiterbildung, Diskussionen, Vorträge wissenschaftlicher, fachlicher und sportlicher Art;
- 6) Abhaltung von Versammlungen und geselligen Veranstaltungen;
- 7) Verlag und Vertrieb von einschlägigen Zeitschriften, Handbüchern und sonstigen Druckwerken oder elektronischer Informationsmedien, wie insbesondere Betreuung einer Homepage und Vertrieb eines elektronischen News-Letter zur Information über die Vereinszwecke und Tätigkeiten.

§ 4. Vereinsjahr:

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 5. Vereinsmitglieder:

1. Die Mitglieder des EUAC gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

ad a.) Als ordentliche Mitglieder gelten physische und juristische Personen, sowie ähnliche Personengemeinschaften, deren Beitrittsansuchen schriftlich mit eigenhändiger oder firmenmäßiger Fertigung erfolgt ist und welche durch zusätzliche persönliche Leistungserbringung für den Verein die Ziele des EUAC fördern und sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Über die Aufnahme derartiger ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vereinsvorstand schriftlich und endgültig.

ad b.) Außerordentliche (einfache) Mitglieder können physische oder juristische Personen oder ähnliche Personengemeinschaften sein, die Leistungen des EUAC in Anspruch nehmen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages fördern. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Satzung Detailbestimmungen über die Gestaltung der außerordentlichen (einfachen) Mitgliedschaft zu erlassen.

Das einfache Beitrittsansuchen ist schriftlich mit eigenhändiger oder firmenmäßiger Fertigung einzureichen und erfolgt die Aufnahme durch schriftliche Annahme des Ansuchens durch den EUAC. Es bleibt dem Vorstand aber vorbehalten, in einzelnen Fällen die Aufnahme von Mitgliedern ohne Begründung abzulehnen.

Die außerordentliche (einfache) Mitgliedschaft bezieht sich auf ein konkretes Fahrzeug. Dem außerordentlichen (einfachen) Mitglied stehen die Vereinsleistungen jeweils nur dann zu, wenn sich der Leistungsanspruch aus der Verwendung des geschützten Fahrzeuges durch das Mitglied oder eine befugte andere Person ergibt.

ad c.) Physischen Personen kann von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für besondere Verdienste um den EUAC oder das Kraftfahrwesen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben keine Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Alle Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem EUAC gegenüber nachgekommen sind, sind unter Vorweisung der für das laufende Vereinsjahr gültigen Mitgliedskarte berechtigt, die Einrichtungen des EUAC und seine Begünstigungen bedingungsgemäß in Anspruch zu nehmen und ihre satzungsmäßigen Rechte auszuüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des EUAC nach jeder Richtung hin zu wahren, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzungen sowie auf deren Basis getroffene weitere Regelungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem EUAC pünktlich zu erfüllen und bei Ausscheiden die Mitgliedskarte oder sonstige wie immer geartete Unterlagen, die den Eindruck entstehen lassen, dass daraus Mitgliedsrechte abgeleitet werden können, dem EUAC zurückzugeben.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Streichung.
2. Der Austritt eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds wird mit Ablauf des Mitgliedsjahres rechtswirksam, wenn die Abmeldung nachweislich längstens drei Monate vor Ablauf des Mitgliedsjahres dem EUAC schriftlich mitgeteilt wird. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Die Streichungen erfolgen:

- a) wegen Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem EUAC trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung; die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- b) wegen gröblicher Verletzung der Satzung, sonstiger Vereinsvorschriften, der Vereinsinteressen oder der guten Sitten, wegen Gefährdung des Vereinsnsehens.

- c) wegen unangemessen häufiger Inanspruchnahme der Vereinsleistungen.
- d) die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. b) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

Ausgeschiedene Mitglieder haben auf die Rückerstattung von Beiträgen und Vereinsgebühren oder auf Teile des Vermögens des EUAC keinen Anspruch.

§ 8. Organe des Vereins:

Organe des EUAC sind

1. die Generalversammlung (§ 9 und § 10);
2. der Vorstand (§ 11);
3. der Abschlussprüfer (§ 13);
4. das Schiedsgericht (§12).

§ 9. Generalversammlung:

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen des Abschlussprüfers binnen 4 Wochen statt.
3. Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 3 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand, den Vereinsmitgliedern gegenüber zu erfolgen. Die Bekanntgabe des Termins der Generalversammlung mit den angeführten Tagesordnungspunkten auf den Homepages des Vereins www.euac.at und www.euac.eu oder im Newsletter mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung, gilt als ordnungsgemäße Ladung.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können grundsätzlich nur zur Tagesordnung

gefasst werden. Anträge, die nicht rechtzeitig einlangen und daher nicht in die Tagesordnung aufgenommen worden sind, können nur in die Tagesordnung aufgenommen werden, sofern mehr als 50 % der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.

6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht zu den Organen des EUAC steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Jedes ordentliche bzw. Ehrenmitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Das Vertretungsrecht muss vor Beginn der Generalversammlung dem Vorstand durch schriftliche Vollmacht mitgeteilt werden.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit 3/4 Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des EUAC geändert, oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied eines Organs des EUAC den Vorsitz.

§ 10. Tätigkeitsbereich der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) die Genehmigung des vom Vorstand erstatteten Tätigkeitsberichtes;
- b) die Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Gebarung und den Jahresabschluss;
- c) die Wahl des Vorstandes;
- d) die Wahl des Abschlussprüfers;
- e) die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- f) die Festsetzung der allfälligen Einschreibgebühr und der Jahresbeiträge der Mitglieder;
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- i) die Beschlussfassung über die Antragstellung einer außerordentlichen Generalversammlung auf Auflösung des EUAC;
- j) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.

§ 11. Vorstand:

- (1) Der Vorstand leitet die Geschäfte des EUAC. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern (dem Obmann und seinem Stellvertreter), die persönlich durch die Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Nachstehende Aufgaben des Vorstandes erfordern Einstimmigkeit:
- Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern;
 - Erlassung von Regelungen zur Gestaltung der außerordentlichen (einfachen) Mitgliedschaft;
 - Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 - Die Bestellung von Prokuristen
 - die Aufnahme von Darlehen und Krediten, sowie die Übernahme von Bürgschaften, jeweils ab einem Betrag von € 5.000,-;
 - außergewöhnliche Rechtsgeschäfte mit grundsätzlicher Bedeutung für den Verein;
 - Ausweitung der Vereinszwecke bzw. Abänderung oder Ergänzung der Tätigkeiten zur Erreichung der Vereinszwecke;
 - Abschluss oder Auflösung von Dauerschuldverhältnissen mit einer Kündigungsfrist von mehr als einem Monat;
 - der Abschluss oder Auflösung von Kooperationsverträgen oder sonstigen Vereinbarungen mit grundsätzlicher Bedeutung für den Verein;
 - Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses.
- (2) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die vom Vereinsstatut nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Der Obmann und sein Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam. Sind Prokuristen bestellt, so vertreten diese jeweils gemeinsam mit dem Obmann oder dessen Stellvertreter.

- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Um ein allfälliges Interregnum zu vermeiden, währt die Funktionsdauer des Vorstandes aber jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes fort. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und anwesend sind.
- (6) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 7) und Rücktritt (Abs. 8).
- (7) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so gilt die Wahl des Nachfolgers für die offene Funktionsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 12. Das Schiedsgericht:

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 13. Abschlussprüfung

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren den Abschlussprüfer, der weder dem Vorstand noch dem Schiedsgericht des EUAC angehören darf. Abschlussprüfer können beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften sein. Dem Abschlussprüfer obliegt die Prüfung der geldlichen Gebarung des EUAC sowie der statutenkonformen Mittelverwendung, insbesondere die Überprüfung des Jahresabschlusses und der Vorschlag an die Generalversammlung zur Erteilung der Entlastung des Vorstandes.

Dem Abschlussprüfer kann vom Vorstand für den mit der Durchführung seiner Prüftätigkeit verbundenen Arbeitsaufwand eine Entschädigung zuerkannt werden.

§ 14. Auflösung und Änderung des gemeinnützigen Zweckes:

1. Die freiwillige Auflösung des EUAC kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 4/5 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch bis zur Betriebsaufnahme des zentralen Vereinsregisters verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb der selben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.